

§ 40

(1) Die Ausgabe von Vorschüssen auf Vergünstigungen und die Gewährung von Vergünstigungen ohne die Erfüllung der Voraussetzungen 1st, sofern nichts anderes bestimmt ist, nur mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises gestattet.

(2) Bezugsberechtigungen sind nicht übertragbar, für in Verlust geratene Bezugsberechtigungen gibt es keinen Ersatz.

Abschnitt XV

Auszahlung von Preiszuschlägen für Schlachtvieh

§ 41

(1) Preiszuschläge werden von den VEAB für das Schlachtvieh gezahlt, das zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Rind oder Schwein abgeliefert wird.

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Preiszuschlägen ist die volle Erfüllung des Ablieferungssolls des vergangenen Jahres in Rind und Schwein sowie die fristgemäße monatliche Erfüllung des Pflichtablieferungssolls des laufenden Jahres in Rind oder Schwein.

(3) Bei Bauernwirtschaften in der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie bei ablieferungspflichtigen Kleinbetrieben und Tierhaltern unter 1 ha sind die Voraussetzungen auch dann gegeben, wenn das festgesetzte Ablieferungssoll bis zum 30. November des Jahres erfüllt wird.

(4) Für Lieferungen von Rindern und Schweinen zur Erfüllung von Ablieferungsschulden aus den vorangegangenen Jahren dürfen, soweit diese nicht gestundet sind, keine Preiszuschläge gezahlt werden.

(5) Für Zucht- und Nutzvieh, das in Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgeliefert wird, sind keine Preiszuschläge zu zahlen.

§ 42

Die Zahlung der Preiszuschläge regelt sich nach den gültigen Preisbestimmungen.

§ 43

Für die Vorauslieferungen oder für die fristgemäße monatliche Ablieferung ist der Preiszuschlag nur dann zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres als Vorauslieferung oder zur termingemäßen Sollerfüllung angerechnet wird. Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres zur Erfüllung der Pflichtablieferung der vergangenen Monate angerechnet, wird kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 44

(1) Werden Schweine zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rind oder wird Rind für die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Schwein abgeliefert und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so sind Preiszuschläge gemäß § 42 zu zahlen;

(2) Für Tiere, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls im Austausch für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse abgeliefert werden, wird kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 45

Für Vorauslieferungen von Schlachtvieh auf das Ablieferungssoll des folgenden Jahres werden Preiszuschläge in Höhe der zur Zeit der Ablieferung gültigen Sätze gezahlt. Werden Schlachttiere oder Teile davon als „unverteilte Menge“ abgerechnet, so wird für die Tiere oder Teile davon auch bei späterer Anrechnung auf die Pflichtablieferung oder beim freien Verkauf kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 46

Werden Teile von Schlachttieren an den VEAB frei verkauft, so erhält der Erzeuger für den Fall, daß der größere Teil des Tieres termingemäß auf die Pflichtablieferung abgeliefert wird, den Erfassungspreiszuschlag. Wird der größere Teil des Tieres für den Aufkauf geliefert, so wird der jeweils gültige Aufkaufpreiszuschlag gezahlt.

Abschnitt XVI

Schlußbestimmungen

§ 47

(1) Die Vergünstigungen dieser Anordnung gelten für VEG — soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist — nur hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 24, 28, 29, 31, 32 und 33;

(2) Sonstige landwirtschaftliche Betriebe, die zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Grund einer Produktionsberechnung veranlagt werden, erhalten alle Vergünstigungen, mit Ausnahme der nach den §§ 3, 5, 6 Abs. 1, §§ 11, 21 Abs. 1, §§ 22 und 23. Die Vergünstigungen nach § 4 Abs. 2 gelten auch für diese Betriebe.

§ 48

Die VEAB und die zugelassenen Erfassungsbetriebe sind verpflichtet,

1. diese Vergünstigungen in geeigneter Weise in den Erfassungsstellen und den Gemeinden, besonders zur Zeit der Wirksamkeit der einzelnen Vergünstigungen, den Erzeugern zur Kenntnis zu bringen;
2. die Vergünstigungen und die Richtigkeit ihrer Berechnung auf Wunsch der örtlichen Organe der Staatsmacht, der VdGB und der LPG in Bauernversammlungen und Mitgliederversammlungen der LPG den Erzeugern zu erläutern;
3. diese Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pläne der Marktproduktion bekanntzugeben und aufzuklären, wie sie erlangt werden können.

§ 49

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise sind verpflichtet, in den VEAB, Zuckerraffinerien, Molkereien und anderen zugelassenen Erfassungsbetrieben mindestens in jedem Quartal einmal stichprobenweise Kontrollen über die richtige Anwendung dieser Anordnung durchzuführen und die Ergebnisse in breitem Ausmaß auszuwerten.

(2) Den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) obliegt die Aufgabe, bei den VEAB regelmäßig Kontrollen über die richtige An-